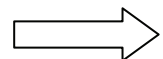


INFORMATION UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZU VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN VON TRÄGERMEDIEN IM SINNE DES § 1 JUGENDSCHUTZGESETZ (JUSCHG): ZEITSCHRIFTEN, ZEITSCHRIFTENÄHNLICHE PRODUKTE, CD, CD-ROM, DVD, VIDEOKASSETTEN

Großhandel und Einzelhandel sind verpflichtet, der Forderung nach Pressevielfalt zu entsprechen. Der Handel vertreibt deshalb auch Zeitschriften und sonstige Medien, die Außenseitermeinungen in den Bereichen Politik, Religion, Wirtschaft, Moral, Erziehung etc. enthalten.

Die Pressefreiheit und damit die Vertriebsfreiheit werden jedoch durch Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) in bestimmten Fällen eingeschränkt, die wir Ihnen nachstehend bekanntmachen und zu deren Einhaltung Groß- sowie Einzelhandel verpflichtet sind.

1. Trägermedien, die indiziert sind und deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bekannt gemacht ist, dürfen gemäß § 15 Abs. 1 JuSchG nicht
 - im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen und
 - in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, vertrieben, verbreitet, verliehen oder zu diesem Zweck vorrätig gehalten werden.
 - In Verkaufsstellen, die Kunden zu betreten Pflegen (Ladengeschäfte) dürfen derartige Trägermedien nur an volljährige Personen über 18 Jahre veräußert werden. Die Trägermedien dürfen daher jugendlichen Personen (unter 18 Jahren) nicht angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden.
 - Die Lagerung solcher Trägermedien muss an einem Platz erfolgen, der Jugendlichen nicht zugänglich ist und der von ihnen auch nicht eingesehen werden kann (Verkauf unter der Ladentheke). Ein Anbieten derartiger Schriften in einsehbaren Regalen oder Auslagen ist nicht zulässig.
2. Ein generelles Vertriebsverbot besteht für Schriften, die gegen § 131 StGB (Gewaltverherrlichung) oder gegen §§ 184a bis 184c StGB (Verbreitung harter Pornografie (Kinder-, Jugend-, Gewalt- und Tierpornografie)) verstoßen.
3. Gemäß § 15 Abs. 2 JuSchG gelten die unter Abs. 1 genannten Vertriebsbeschränkungen auch für Trägermedien, die nicht indiziert und in die Liste aufgenommen worden sind, wenn deren Inhalte
 - Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen verbreiten (§ 86 StGB), volksverhetzenden Inhalt haben (§ 130 StGB), zu Straftaten anleiten (§ 130a StGB), Gewaltdarstellungen enthalten (§ 131 StGB) oder pornografische



Schriften verbreiten (§§ 184, 184a, 184b, 184c StGB – einfache und harte Pornografie),

- den Krieg verherrlichen,
- Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
- besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,
- Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
- offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

4. Für den Vertrieb von Trägermedien an Kinder und Jugendliche, die Filme oder Spiele enthalten, gelten gemäß § 12 JuSchG folgende Regelungen:

Alle Vollversionen von Filmen oder Spielen auf Trägermedien (CD-ROM, DVD, Videokassette) müssen von den obersten Landesbehörden oder einer Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle geprüft und mit einer Alterskennzeichnung versehen werden. Sie dürfen im Vertrieb dann nur dem Personenkreis, welcher der Alterskennzeichnung entspricht, zugänglich gemacht werden.

Trägermedien, die lediglich Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme enthalten, müssen vom Anbieter deutlich sichtbar mit dem Hinweis „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sein und sind dann frei vertrieblich.

Soweit Trägermedien lediglich Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten und im Verbund mit einer periodischen Druckschrift vertrieben werden (dies dürfte für alle Computerzeitschriften zutreffen), ist eine Alterskennzeichnung dann nicht erforderlich, wenn eine Organisation der Freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass die Inhalte nicht jugendbeeinträchtigend sind und dies sowohl auf dem Datenträger als auch auf der Zeitschrift deutlich gekennzeichnet ist. Diese Produkte sind dann ohne Alterskennzeichnung frei vertrieblich.

Wir werden Sie wie bisher über die jeweilige Vertriebsart auf dem Lieferschein informieren, weisen jedoch darauf hin, dass dem Einzelhandel wie auch dem Pressegroßhandel grundsätzlich eine selbstständige Prüfpflicht der vertrieblichen Waren obliegt.